

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Bereich der kirchlichen Berufsbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer

vom 29. / 23. / 27. Mai 2008

*Die Conférence des Eglises Romandes,
die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn
und das Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst
haben Folgendes vereinbart:*

I. Zweck

Ziffer 1

Die drei Trägerorganisationen der kirchlichen Berufsbildung für die Pfarrerinnen und Pfarrer der evangelisch-reformierten Landeskirchen der Schweiz:

- die Conférence des Eglises Romandes (CER),
- die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und
- die im Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst zusammengeschlossenen evangelisch-reformierten Landeskirchen der deutschsprachigen Schweiz,

beschliessen die verbindliche Zusammenarbeit in allen Bereichen der kirchlichen Berufsbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer.

Ziffer 2

Sie konkretisieren im Folgenden die von allen drei Partnerinnen ratifizierte Absichtserklärung zur kirchlichen Ausbildung und zur Weiterbildung in den ersten Amtsjahren der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Schweiz vom 7. September 2006¹, welche das Ziel eines schweizerischen Konkordates verfolgt und deren Kernsätze lauten:

¹ KIS III.4.

"Die Vertreter der Leitungsorgane

- *des Konkordates betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst (Konkordat),*
 - *der Conférence des Eglises Romandes (CER) sowie*
 - *der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn*
- sind zur Überzeugung gekommen,*
- *dass sie ihre Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung und der Weiterbildung in den ersten Amtsjahren intensivieren wollen und müssen und*
 - *dass sie in diesen Bereichen künftig keine Schritte tun werden, ohne sich vorgängig mit den anderen Leitungsorganen abgesprochen zu haben."*

II. Geltungsbereich

Ziffer 3

Diese Vereinbarung betrifft folgende Bereiche:

- Das Praktische Semester der Theologischen Fakultät der Universität und die Séminaires expérimentaux in der CER,
- das Lernvikariat und die Stages sowie deren zeitliche Ansetzung,
- die Weiterbildung in den ersten Amtsjahren - WEA,
- die Entwicklungsorientierte Eignungsabklärung - KEA und die Assessments sowie
- weitere Arbeitsfelder der kirchlichen Berufsbildung, die später hinzukommen können.

III. Inhalte

Ziffer 4

Für das Lernvikariat legen die drei Partnerinnen die Grundkompetenzen, Schwerpunktkompetenzen und Modulthemen der Bildungsarbeit gemeinsam fest.

IV. Verantwortlichkeiten

Ziffer 5

¹ Die Verantwortung für die Bildungs-Aktivitäten obliegt für ihr Gebiet grundsätzlich je den einzelnen Vereinbarungs-Partnerinnen. Diese bestimmen nach ihren Regelungen die Gremien, welche für die Durchführung der Arbeiten zuständig sind.

² Die Umsetzung der Ziffer 4 obliegt nach vorangegangener Absprache den einzelnen Partnerinnen. Diese verpflichten sich zu intensiver Zusammenarbeit auf der operativen Stufe mit dem Ziel, Synergien und Qualitätssteigerungen zu erreichen.

V. Organe

Der Bildungsausschuss

Ziffer 6

Die drei Präsidentinnen oder Präsidenten der Leitungsgremien der drei Partnerinnen bilden den Bildungsausschuss.

Ziffer 7

Der Bildungsausschuss fördert die verbindliche Zusammenarbeit in allen Bereichen der kirchlichen Berufsbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer, indem er alle Aktivitäten gemäss der Absichtserklärung koordiniert, für höchstmögliche Gemeinsamkeiten und Synergien sorgt und das Ziel eines schweizerischen Konkordates verfolgt.

Ziffer 8

Eine der drei Personen des Bildungsausschusses übernimmt für vier Jahre den Vorsitz. Ihr steht eine geschäftsführende Sachbearbeitungskraft zur Verfügung.

Ziffer 9

Der Bildungsausschuss fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die zuständigen Gremien der drei Vereinbarungspartnerinnen.

Das Bildungsteam

Ziffer 10

Das Bildungsteam besteht aus den Bildungsbeauftragten der drei Vereinbarungspartnerinnen und der geschäftsführenden Sachbearbeitungskraft des Bildungsausschusses.

Ziffer 11

Dem Bildungsteam obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Bildungsausschusses im Blick auf die kontinuierliche Weiterentwicklung der Zusammenarbeit gemäss den Ziffern 3 und 7 sowie die Umsetzung der ratifizierten Beschlüsse des Bildungsausschusses.

VI. Finanzen

Ziffer 12

Der Finanzbedarf für die einzelnen Bildungsbereiche wird für das eigene Gebiet durch die jeweilige Vereinbarungspartnerin gedeckt.

Ziffer 13

Die drei Partnerinnen übernehmen gemeinsam und zu gleichen Teilen die Kosten für die Arbeit des Bildungsausschusses und des Bildungsteams.

Ziffer 14

Darüber hinausgehende gemeinsame Finanzbegehren bedürfen der Zustimmung aller drei Partnerinnen.

VII. Schlussbestimmungen

Ziffer 15

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. August 2008 in Kraft.

Ziffer 16

Künftige Veränderungen bedürfen gemäss Absichtserklärung der Zustimmung aller drei Partnerinnen gemäss ihren jeweiligen Regelungen.

Ziffer 17

Der Rücktritt von der Vereinbarung ist gemäss Absichtserklärung mit den andern Parteien abzusprechen. Der Ausstieg aus der gemeinsamen Zu-

sammenarbeit ist ab Rücktrittsbeschluss nach einer Frist von zwei Jahren möglich.

Lausanne, 29. Mai 2008

Conférence des Eglises Romandes
Der Präsident: *Antoine Raymond*

Bern, 23. Mai 2008

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
NAMENS DES SYNODALRATES
Der Präsident: *Andreas Zeller*
Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*

Zürich, 27. Mai 2008

Konkordat betreffend die gemeinsame
Ausbildung der evangelisch-reformierten
Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulas-
sung zum Kirchendienst
Der Präsident: *Ruedi Reich*